

hensfolge nach, ohne Unterbrechung zusammengestellt sind, mögen folgende Motive für von der Versammlung, als zweckmäßig erachtete Zusätze resp. Abänderungen hier Platz finden:

Motiv für den Zusatz zu §. 3.

Es erschien angemessen, diese Befugniß der Direction auch, unter die statutarischen Bestimmungen aufzunehmen.

Desgleichen zu §. 4.

Es wurde für leicht möglich gehalten, daß der Provinzial-Hülfskasse, aus quest. Sparkassen größere Summen zufließen mögten, als sie unterzubringen im Stande wäre — daher die Einfügung des Wortes: „vorzugeweise“ während auf der andern Seite die Direction nicht gebunden sein soll, sich auf ein Maximum beschränken zu müssen, wenn sich Gelegenheit für die statutenmäßige Unterbringung der Gelder darbietet.

Desgleichen zu §. 6.

Der Zusatz soll Mißbrauch verhüten, ohne jedoch der Direction bei billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse im einzelnen Falle, die Hände zu binden. —

Desgleichen zu §. 13.

Die Abänderung in diesem Paragraphen wurde beliebt, weil sich herausstellte, daß ansehnliche und bewährte Sparkassen-Anstalten bestehen, welche den Modus des monatlich zweimaligen Empfangs, als genügend befunden haben. —

---

Hierauf zu der Berathung der einzelnen Paragraphen des „Entwurfs der Geschäfts-Anweisung für die Direction der rheinischen Provinzial-Hülfskasse“ übergehend, nahm Versammlung

§§. 1, 2 und 3 nach der Fassung des Entwurfs an.

Zu

§. 4 wurde folgender Zusatz angenommen:

„und vom Secretär contrasignirt.“

Bei

§. 5 Alinea III, beschließt Versammlung, hinter dem Worte „Grundstücke“ folgende Einschaltung als Parenthese:

„Bei Anmeldungen von Häusern, als Unterpand, wird die größte Vorsicht, unter Berücksichtigung der vorkommenden großen Werth-Veränderungen, nothwendig sein.“

Im Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre, namentlich in Städten, erschien diese Anmerkung im Geschäfts-Reglement nicht unangemessen.

§. 6 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 7 desgleichen, jedoch mit dem Zusatz — hinter „Landrath des Kreises“ — „und durch denselben der betreffende Bürgermeister.“ —

Die Stellung, welche nach §. 5 der Geschäfts-Anweisung und nach §. 31 des Statutes, die Bürgermeister der Provinzial-Hülfskasse gegenüber einzunehmen haben, ließ den Zusatz nothwendig erscheinen.

§§. 8, bis inclusive 17, wurden nach Fassung des Entwurfs, unverändert angenommen.

§. 18 erster Satz wurde, wie folgt, angenommen:

„Die Direction ist verpflichtet, monatlich eine Kassen-Revision, und zwar an den für die öffentlichen Kassen bestimmten Revisionstagen, abzuhalten.“ — Der Oberpräsident u. s. w. bis Schluß des Paragraphen.“

§. 19 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

---

## Behnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 20. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr, durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ohne Widerspruch genehmigt.

Der Marschall erklärt zunächst, daß der auf der Tages-Ordnung befindliche erste Gegenstand, nämlich der Bericht, betreffend die Etats der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Verwaltung, auf Antrag des Ausschusses heute nicht vorgenommen werden könne.

Derselbe zeigt sodann an, daß noch folgende Referate offen gelegt seien.

- 1) Ueber die Petition des frühern Inspektors der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät, Brunner, um Wiederverleihung seines Amtes.
- 2) Der Bericht des 7. Ausschusses über die Verwaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.
- 3) Der Bericht des zweiten Ausschusses über die Abänderungen der Kreisbezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erbittet sich vor der Tagesordnung das Wort, und erklärt: Er erlaube sich, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch ihren Beschluß über unveränderte Wiederannahme des §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 sich einer argen Inkonsequenz, sogar einer Rechts-Verletzung schuldig gemacht habe, und bittet dieselbe, auf den Gegenstand zurückkommen zu wollen und, nun es noch Zeit sei, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen.

Die hohe Versammlung habe nämlich durch unveränderte Annahme des Gutachtens des zweiten Ausschusses, den Grundsatz der Drei-Klassen-Eintheilung, behufs der Wahlen zur Gemeinde-Vertretung ausgesprochen. Sie habe mithin anerkannt, daß demjenigen, welcher ein Drittel und mehr der Steuern in einer Gemeinde bezahlt, auch ein Drittel der Repräsentation gebühre. Der angezogene §. 45 bestimme dagegen, daß in solchen Gemeinden, in denen nur bis zu 18 Meißbeerbten vorhanden seien, diese sämmtlich den Gemeinderath bilden.

Es würde hiernach derjenige, welcher ein Drittel der sämmtlichen Steuern bezahlt, nur  $\frac{1}{18}$ , in größeren Gemeinden aber, in denen mehr als achtzehn Meißbeerbten sind, ein Drittel der Repräsentation genießen.

Sein Antrag gehe deshalb dahin: Die hohe Versammlung wolle an Stelle des §. 45 der Gemeinde-Ordnung von 1845 folgende Bestimmung substituiren:

In Gemeinden bis zu 1500 Seelen besteht der Gemeinderath aus sechs Mitgliedern. In Gemeinden, in denen eine sehr geringe Zahl von Meißbeerbten vorhanden sind, kann die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths durch Entscheidung der Provinzial-Vertretung bis auf drei vermindert werden.

Seitens des Landtags-Marschalls wird hierauf bemerkt, daß es der Regel nach, zwar nicht statthaft sei, einmal gefaßte Beschlüsse wieder abzuändern, ausnahmsweise wolle er aber die Versammlung fragen, ob sie ohne Discussion auf den Vorschlag eingehen wolle.

Die Versammlung entscheidet sich für die Inbetrachtung des Vorschlags, und demnach auch für Annahme desselben.

Die betreffende Stelle im Referat des zweiten Ausschusses ist daher diesem Beschlusse entsprechend abzuändern.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft stellt den Antrag, es möge die Nennung der Namen der Redner in den Protokollen wieder angeordnet werden. Geschehe dies nicht, so könne man unmöglich bei der raschen Verlesung dem Inhalt folgen und sich für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit entscheiden. Bei den Verhandlungen des Landtags, im Jahre 1845 und des vereinigten Landtags 1847, seien die Namen jedesmal genannt worden, er finde keinen Grund, von dieser Maßnahme abzugehen, und ersuche den Landtags-Marschall, die Entscheidung der Versammlung über seinen Antrag zu veranlassen.

Der Marschall entgegnet hierauf: Auf keinem der früheren Provinzial-Landtage seien in den Protokollen die Namen der Redner genannt worden, allerdings aber bei den Verhandlungen des vereinigten Landtags. Dies sei aber nicht maßgebend für die jetzige Versammlung, welcher, nach den bestehenden Instructionen, nicht zustehe, die Geschäftsordnung zu machen oder abzuändern, und müsse es bei der getroffenen Bestimmung verbleiben. Uebrigens habe er bei der eben stattgehabten Verlesung des Protokolls, alle Redner auch ohne Bezeichnung der Namen, genau wieder erkannt.

Es folgt hierauf der Bericht des 3. Ausschusses über den Entwurf eines neuen Hypotheken-Gesetzes, welcher von dem Abgeordneten Stupp erstattet wird.

Der Berichterstatter erläutert zunächst, daß das Bedürfnis zur gänzlichen Umgestaltung des bestehenden Hypotheken-Wesens längst und dringend anerkannt sei. Der vorgelegte Entwurf bezweckt eine solche Umgestaltung, und habe der Ausschuss sich die Aufgabe gestellt, zu prüfen, ob dieser Zweck erreicht sei.

Die Untersuchung zerfalle sachgemäß in zwei Abtheilungen, von denen die erste die allgemeinen Prinzipien, die zweite die einzelnen, aus diesen Prinzipien hervorgehenden Gesetzes-Bestimmungen umfasse. Was die allgemeinen Prinzipien betreffe, so seien folgende, den Gegenstand erschöpfende Fragen zu beantworten.

- I. Soll die Transcription aller Erwerbstitel vorgeschrieben werden?
- II. Sind alle Hypotheken zu veröffentlichen, respective die stillschweigenden aufzuheben?
- III. Ist die Specialität aller Hypotheken anzuordnen, respective sind die generellen Hypotheken für unzulässig zu erachten?
- IV. Sind die gerichtlichen Hypotheken beizubehalten oder aufzuheben?
- V. Ist das Recht des Verkäufers, die Auflösung des Kauf-Vertrages wegen Nicht-Erfüllung zu fordern, zu beschränken und wie fern?

ad I. Nothwendigkeit der Transcription.

Geht das Gutachten des Ausschusses dahin, daß die Nothwendigkeit der Transcription aller Eigenthums-Titel gesetzlich zu sanktioniren sei; welches von der Versammlung nach den ausführlichen Erläuterungen des Referenten ebenfalls angenommen wird.

ad II. Veröffentlichung der Hypotheken, respective Aufhebung der stillschweigenden, ist das Gutachten des Ausschusses mit dem Entwurf vollkommen übereinstimmend und wird dasselbe von der Versammlung einstimmig angenommen.

ad III. Specialität der Hypotheken, respective Aufhebung der General-Hypotheken.

Nach dem ausführlichen Erläuterungs-Bericht des Referenten, wird in Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Antrag des Ausschusses dahin gestellt, daß unter Aufhebung der General-Hypotheken, jede Eintragung auf specielle, dem Schuldner zugehörige Immobilien geschehen müsse.

Aus der Versammlung werden mehrfache Bedenken darüber erhoben, in wie fern dieser Grundsatz bei Mobilien- und, Falls gerichtliche Hypotheken bestehen, ob derselbe auf das gegenwärtige sowohl, als künftige Vermögen Anwendung

finden solle. Diese Bedenken werden indeß durch die Erklärungen des Referenten und eines Mitglieds des Ausschusses erledigt.

Ein Abgeordneter der Städte will darüber Aufklärung haben, wie es möglich sei, nach Erwirkung eines Urtheils gegen einen böswilligen Schuldner, dessen Grundstücke zu ermitteln und die speziellen Eintragungen zu erwirken? Es werde also der Gläubiger in einem solchen Falle leer ausgehen, indem er sein Urtheil nicht vollstrecken könne. Derartige Fälle würden im kaufmännischen Verkehr häufig vorkommen, und spreche er sich daher für Beibehaltung der General-Hypotheken aus. Der Referent bemerkt hiergegen: die Aufhebung der General-Hypotheken führe für den Gläubiger allerdings mehr Unbequemlichkeit und Mühe nach sich. Es sei daher an ihm, sich vor der Schuld-Kontrahirung zu informiren. Zu Gunsten einzelner Geschäftsleute könne ein, als allgemein schädlich befundener Grundsatz, nicht statuiert werden, die Kaufleute mögen sich versehen, eine so exorbitante Bevorzugung, wie die beantragte, sei für das große übrige Publikum nachtheilig. Seien die Grundstücke des Schuldners nicht zu ermitteln, so könne auch eine General-Hypothek dem Gläubiger nichts nützen, um das erwirkte Urtheil zu vollstrecken.

Bei der Abstimmung wird das Ausschuß-Gutachten fast einstimmig angenommen.

#### ad IV. Ueber die gerichtlichen Hypotheken.

Der Entwurf will deren gänzliche Beseitigung. Der Ausschuß ist in diesem Punkte aber nicht einverstanden.

Der Berichterstatter spricht sich über die Gründe dieser abweichenden Ansicht in einer genauen Erörterung aus, und beantragt am Schluß, Namens des Ausschusses, daß die gerichtlichen Hypotheken unter der Beschränkung beizubehalten seien, daß die Eintragung auf bestimmte Immobilien geschehen müsse, und hat die deshalb erforderlichen Artikel in den Entwurf aufgenommen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bekämpft die Ansicht des Berichterstatters und des Ausschusses, indem er hervorhebt, daß ein gewisser Muth dazu gehöre, einem so rechtskundigen Referenten gegenüber zu treten. Er führt die Gründe, welche insbesondere den Verfasser des Entwurfs bestimmt haben, den Wegfall der gerichtlichen Hypotheken zu beantragen, und fügt dann noch hinzu, wie sehr der Schuldner durch das Fortbestehen der gerichtlichen Hypotheken bedrückt werde, daß sich namentlich bei kleineren Summen, die Kosten ins Unendliche anhäufen, und meist die ursprüngliche Schuld übersteigen.

Der Gesetzentwurf sei hervorgegangen aus dem Gutachten der erfahrensten Juristen, und ein vollkommenes System gehe durch die einzelnen Bestimmungen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß Veränderungen einzelner Artikel oft ein ganzes Gesetz verderben. In Frankreich habe der äußerst conservative Staatsrath sich gegen die Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken ausgesprochen. In Holland habe man sie schon seit 1837 abgeschafft, und er befinde sich im Einverständnis mit vielen bedeutenden Juristen, wenn er deren Wegfall beantrage.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft entgegnet dem Vorredner, daß der französische Groß-Siegelbewahrer sich gegen die Ansicht des Staatsraths für Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken ausgesprochen habe, und daß der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung noch zu erwarten stehe. Eine plötzliche Aufhebung des längst bestehenden Rechtszustandes sei bedenklich. Schon das römische Recht habe den gerichtlichen Hypotheken analoge Bestimmungen enthalten. Auch der Gläubiger müsse geschützt werden, und es sei kein Grund vorhanden, den saumseligen Schuldner zu dessen Nachtheil zu bevorzugen.

Der Referent bezieht sich wiederholend auf die von ihm bereits vorgebrachten und im Ausschuß-Gutachten enthaltenen Gründe, erwägt aber ferner, daß es ein feststehender Grundsatz, daß derjenige, welcher das Recht habe, sofort verkaufen zu lassen, auch das Recht habe, mit dem Verkauf zu warten, es geschehe dies meist im Interesse des Schuldners, welcher, wenn er gleich verfolgt wird, meist in Fallitzustand verfällt, und sich nicht mehr erholen kann. Hebe man die gerichtlichen Hypotheken vollständig auf, so werde der persönliche Kredit zu Grunde gerichtet.

Nach verschiedenen Erörterungen mehrerer Redner, wird die Frage gestellt: „Sollen die gerichtlichen Hypotheken beibehalten werden?“ welche mit allen gegen fünf Stimmen bejaht wird.

Die zweite Frage: Sollen sie nur auf das gegenwärtige Vermögen des Schuldners genommen werden können? wird gleichfalls bejaht.

#### ad V. Beschränkung des Rechts der Auflösungsklage auf Seiten des Verkäufers.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen haben die Zustimmung des Ausschusses, und werden von der Versammlung, auf den Antrag des Referenten, ohne Widerspruch angenommen.

Hierauf wird zur Diskussion der einzelnen Bestimmungen übergegangen, und dabei nur diejenigen Artikel berührt, in Betreff derer, der Ausschuß mit dem Entwurf nicht übereinstimmt oder Erläuterungen für nöthig erachtet.

ad Artikel 2092 beantragt der Ausschuß, die Worte:

Pacht- und Mieth-Verträge zu streichen. Dieser Antrag wird, auf den Vortrag des Referenten, angenommen.

ad Artikel 2102. Giebt der Ausschuß der Staats-Regierung zu erwägen, ob es nicht angemessen sei, das Privilegium des Staats aufzuheben, indem dieser durch Kauttionen sich sichere.

Wird von der Versammlung angenommen.

ad Artikel 2108, 2109, 2116, 2121, 2126 und 2138 werden die Bemerkungen des Ausschusses, ohne Diskussion richtig angenommen. Ebenso in Betreff der Bemerkungen zu den Artikeln 2141, 2157, 2170 Nr. 2 und 2188 Nr. 3.

Die Vorschläge des Ausschusses, in Betreff der Uebergangs-Bestimmungen und insbesondere der Zusatz-Artikel:

„Alle innerhalb eines Jahres — nachgesuchten Transcriptionen, Eintragungen und Vermerke in die Hypothekenbücher erfolgen, Gebühren und stempelfrei. Zur Deckung der Kosten, wird nur eine Entschädigung von 5 Silbergroschen für jeden Act erhoben,“ wird einstimmig angenommen.